

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB § 667

Rechtssatz: Hat die Deutsche Reichsbank unmittelbar vor dem Zusammenbruch einen Auftrag zur Einziehung eines von einer westdeutschen Dienststelle des Reichs ausgestellten Schecks und zur Gutschrift des eingezogenen Scheckbetrages auf dem Konto des Auftraggebers bei der Reichsbankhauptstelle Berlin übernommen und hat die zuständige westdeutsche Reichsbanknebenstelle in Ausführung des Auftrages den Scheckbetrag von dem bei ihr geführten Konto der Dienststelle abgebucht, ist aber der Betrag dem Auftraggeber nicht mehr gutgeschrieben worden, so steht dem Auftraggeber gegen die Deutsche Reichsbank eine im Gebiet der Bundesrepublik belegene, nicht umgestellte Forderung in Höhe des abgebuchten Reichsmarkbetrages zu.

Aktenzeichen: II ZR 114, 56

Urteil des BGH v. 24. Oktober 1957

**LG Hamburg
OLG Hamburg**

Verkündet
am 24. Oktober 1957

Pfauz, Justizengestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Friedr. K [REDACTED] B [REDACTED] Aktiengesellschaft
in Liquidation, E [REDACTED], vertreten durch ihren alleini-
gen Liquidator Dr. Fritz Wilhelm H [REDACTED], E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Treuhänder über das Vermögen der Deutschen Reichsbank,
Ministerialdirektor z.Wv. Rudolf H [REDACTED], F [REDACTED],
T [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Haager,
Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das der Klägerin
am 27. Dezember 1955, dem Beklagten am 24. Dezember 1955
an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 1. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des

.. 1a -

Landgerichts Hamburg, Kammer 1 für Handelssachen,
vom 12. Juli 1954 wird mit der Maßgabe zurückgewie-
sen, daß die Urteilsformel lautet:

Es wird festgestellt, daß der Klägerin gegen
die Deutsche Reichsbank eine im Gebiet der Bundesre-
publik Deutschland belegene, nicht umgestellte Forde-
rung in Höhe von 660.037,95 Reichsmark zusteht.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Beklag-
te 9/10, die Klägerin 1/10 zu tragen.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine zum K[REDACTED]-Konzern gehörige Aktiengesellschaft, die Anfang 1945 ihren Sitz nach E[REDACTED] verlegt hat und nach dem 8. Mai 1945 in Liquidation getreten ist. Sie erhielt am 4. April 1945 von der Kriegsmarine-Amtskasse der Torpedoversuchsanstalt in E[REDACTED] (im folgenden TVA) zum Ausgleich einer Forderung aus Lieferungen für die Kriegsmarine einen nicht bestätigten Inhaber-Reichsbankscheck über 660.037,95 Reichsmark, gezogen auf die Reichsbanknebenstelle E[REDACTED]. Die Klägerin gab den Scheck an die Finanzabteilung der Firma Friedr. K[REDACTED] in B[REDACTED], die für sämtliche Konzerngesellschaften den Geldverkehr, insbesondere mit der Reichsbankhauptstelle B[REDACTED] C 111, J[REDACTED]straße, besorgte, bei der sie ein Girokonto Nr.1/8852 unterhielt. Die Finanzabteilung der Firma Friedr. K[REDACTED] reichte den Scheck am 6. April 1945 der Reichsbankhauptstelle B[REDACTED] ein und stellte den Antrag auf Einziehung mit dem Ersuchen, den Gegenwert auf ihr Reichsbankgirokonto Nr.1/8852 gutzuschreiben. Die Reichsbankhauptstelle B[REDACTED] übermittelte den Scheck der Reichsbanknebenstelle in Eckernförde, die das Konto der TVA belastete und die Überweisungsunterlagen am 13. April 1945 an die Reichsbankhauptstelle B[REDACTED] absandte. Die Finanzabteilung der Firma Friedr. K[REDACTED] erhielt von der Reichsbankhauptstelle B[REDACTED], die am 21. April 1945, 12 Uhr, ihre Schalter schloß, keine Gutschriftsanzeige mehr. Ob der kassierte Scheck mit den Überweisungsunterlagen noch in B[REDACTED] eingegangen ist und ob eine Gutschrift auf dem Girokonto der Firma Friedr. K[REDACTED] erfolgt ist, ist unter den Parteien streitig.

Die Klägerin hat am 25. Juli 1952 an den Treuhänder der Reichsbank für die Britische Zone ein Schreiben gerichtet, in dem sie den Widerruf des Inkassoauftrages vom 6. April 1945 erklärt hat. Sie hat die Gutschrift des

Scheckbetrages zu Lasten der ehemaligen Reichsbanknebenstelle B [REDACTED] verlangt. Der Treuhänder erwiderte, daß "gegenwärtig noch keine Möglichkeit gegeben sei, einen Widerruf auf Grund einer nicht ausgeführten West-Ost-Überweisung ausführen zu können." Nachdem der Beklagte zum Treuhänder der Reichsbank bestellt worden ist, hat die Klägerin den Widerruf ihm gegenüber wiederholt.

Durch Erklärung vom 13. April 1955 hat die Firma Friedr. K [REDACTED] ihre sämtlichen Ansprüche, die ihr aus dem mit der Reichsbank wegen des Schecks abgeschlossenen Inkasso-vertrag unmittelbar oder mittelbar zustehen, an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin hat die Feststellung begehrt, daß ihr gegen die Deutsche Reichsbank eine im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, hilfsweise im Gebiet von West-Berlin, zu erfüllende, noch nicht umgestellte Forderung in Höhe von 660.037,95 RM zustehe. Nach ihrer Ansicht hat der Beklagte in seinem Verwaltungsbereich einen Vermögenswert auf Grund der Scheckeinzahlung erlangt, weil die Überweisung des Scheckbetrages nach B [REDACTED] nicht mehr durchgeführt worden sei.

Der Beklagte hat geltend gemacht, daß die Klägerin Ansprüche aus dem Inkassoauftrag an die Reichsbankhauptstelle B [REDACTED], die im heutigen Ostsektor gelegen sei, nicht gegen ihn als Treuhänder der Reichsbank in der Bundesrepublik und in Westberlin richten könne. Der Widerruf ihm gegenüber sei wirkungslos.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des ersten Urteils nach Maßgabe ihrer Anträge im zweiten Rechtszuge. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Feststellungsinteresse der Klägerin (§ 256 ZPO), das vom Berufungsgericht nicht besonders erörtert worden ist, aber vor der Sachbefugnis der Klägerin zu prüfen ist, ergibt sich daraus, daß die Forderung von 660.037,95 RM im Falle der Feststellung als eine im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in West-Berlin belegene Verbindlichkeit der Reichsbank noch gemäß § 3 der 31. DVO zum UmstG (Mitt BdL 1949, 491) von der zuständigen Landeszentralbank übernommen werden kann (vgl. die Begründung zur 31. DVO Mitt BdL 1949, 507 zu § 3). Die übernommenen Verbindlichkeiten werden alsdann nach den allgemeinen Vorschriften des Umstellungsgesetzes und der Durchführungsverordnungen behandelt.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Klägerin keine unmittelbaren Rechte aus dem Girovertrag der Firma Friedr. K. mit der Reichsbank bezüglich des bei der Reichsbankhauptstelle B. zu führenden Kontos Nr. 8852 herleiten kann und auch eine ungerechtfertigte Bereicherung der Reichsbank zu Lasten der Klägerin nicht in Betracht kommt, erscheinen zutreffend und werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Dem Berufungsgericht ist aber nicht zu folgen, wenn es eine wirksame Abtretung der Ansprüche der Firma Friedr. K. aus dem Einziehungsauftrag vom 6. April 1945 verneint. Weder aus § 398 noch aus § 399 BGB ist die Unzulässigkeit der Abtretung zu entnehmen.

Die Klägerin hat als eine zum K.-Konzern gehörige Gesellschaft den Scheck an die für den Konzern bestehende Finanzabteilung gegeben, die von der Firma Friedr. K., einer Einzelfirma mit dieser Firmenführung gemäß Erlaß vom 12. November 1943 (RGBl I, 655), eingerichtet worden war.

Diese sollte die Einziehung und die Gutschrift auf ihrem Girokonto veranlassen. Das Berufungsgericht meint, daß die Abtretung der Ansprüche der Firma Friedr. K. aus dem nicht voll durchgeführten Einziehungsauftrag bezwecke, die Klägerin in die Rechtsetellung eintreten zu lassen, die die Firma Friedr. K. bis dahin in dem Giro- und Inkassovertrag eingenommen hatte. Es folgert dies aus dem der Abtretung vorangehenden einleitenden Absatz der Erklärung vom 13. April 1955, in dem es heißt: "Wir wurden also damals lediglich als Treuhänder für Sie tätig" und ferner daraus, daß die Klägerin am 6. Mai 1955 einen Widerruf erklärt habe, der darauf abziele, den Inhalt des zwischen der Firma Friedr. K. und der Reichsbank geschlossenen Vertrages soweit zu ändern, als der Inkassoauftrag vom 6. April 1945 noch nicht durchgeführt sei. Nach § 398 BGB sei aber nur die Abtretung von Forderungen zulässig, nicht die Übertragung der gesamten Stellung in einem Schuldverhältnis. Aus diesem Rechtsatz folgt jedoch nicht, daß die Erklärung vom 13. April 1955 unwirksam ist. Es wird in ihr ausdrücklich die Abtretung "sämtlicher Ansprüche" aus dem wegen des Schecks geschlossenen Inkassovertrag erklärt. Der einleitende Hinweis der Firma Friedr. K., sie sei lediglich als Treuhänderin für die Klägerin tätig geworden, nimmt, wie häufig in solchen Erklärungen, Bezug auf das zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger bestehende Innenverhältnis und erläutert den Anlaß der Abtretung. Der vom Berufungsgericht daraus gezogene Schluß, es sei die Übertragung der gesamten Rechtsstellung aus einem Schuldverhältnis beabsichtigt gewesen, ist mit dem Wortlaut der Erklärung unvereinbar und daher rechtsirrtümlich. Zu Unrecht zieht das Berufungsgericht für den von ihm angenommenen Inhalt der Erklärung auch das spätere Verhalten der Klägerin heran, die am 6. Mai 1955 den Widerruf des Inkassoauftrages erklärt hat. Aus der Abtretung von Ansprüchen kann auch der Übergang derjenigen unselbständigen Gestaltungsrechte zu entnehmen sein, deren Ausübung nur den abgetretenen Anspruch beeinflusst (vgl.

Staudinger, BGB § 413 II 2 b). Zu solchen Rechten kann auch der Widerruf des Inkassoauftrages gehören. Ob ein solcher Widerruf möglich ist oder ob nur eine Abänderung des Vertrages in Betracht kommt, ist für die Frage, ob eine zulässige Abtretung erklärt worden ist, ohne Belang. Der Schluß, daß die Übertragung der gesamten Rechtsstellung beabsichtigt gewesen sein müsse, weil die Klägerin ihr Ziel nur im Wege einer Abänderung des Vertrages erreichen könne und dies später versucht habe, ist jedenfalls unzutreffend. Angesichts der Auslegungsfehler des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht nicht gehindert, die Urkunde selbständig und frei auszulegen (BGH LM BGB § 133 (A) Nr.2). Nach Wortlaut und Sinn ergibt sie eine Abtretung sämtlicher Ansprüche der Firma Friedr. K. aus dem Inkassoauftrag, wie auch der Beklagte nicht in Zweifel zieht.

Zu Unrecht folgert auch das Berufungsgericht die Unwirksamkeit der Abtretung aus § 399 BGB. Es meint, daß angesichts der Tatsache, daß das Konto der Firma Friedr. K. bei der jetzt im Ostsektor Berlins liegenden Reichsbankhauptstelle B. geführt wurde, im Jahre 1955 eine Abtretung des Anspruchs auf Gutschrift nur erfolgen konnte unter gleichzeitiger Abänderung des ursprünglichen Inhalts des Inkassoauftrages. Denn Konto und Ort der Gutschrift seien im Jahre 1955 für Bewohner der Bundesrepublik nicht mehr zugänglich. Die Anwendung des § 399 1. Halbs. BGB würde aber voraussetzen, daß durch die Abtretung der Inhalt der Leistung verändert wird. Die Unmöglichkeit der Gutschrift auf dem ursprünglichen Girokonto hängt mit der Abtretung nicht zusammen. Sie hat nach Ansicht der Firma Friedr. K. und der Klägerin zu einer Änderung des Inhalts des Inkassoauftrages geführt und bewirkt, daß nunmehr eine im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Westberlin zu erfüllende Forderung gegen die Reichsbank vorliegt. Ein solcher Anspruch ist ohne Veränderung seines Inhalts an die Klägerin abtretbar. Ob eine solche Inhaltsänderung des Anspruchs

unabhängig von der Abtretung tatsächlich eingetreten ist, hat für die Frage der Wirksamkeit der Abtretung keine Bedeutung.

Ebenso folgt aus § 399 Halbs.2 BGB nicht die Unabtretbarkeit des Anspruchs der Firma Friedr. K. aus dem Inkassoauftrag. Die Allgemeinen Bestimmungen für den Verkehr mit der Deutschen Reichsbank enthalten keinen vereinbarten Ausschluß der Abtretung. Eine Abtretung der hier erörterten Art ist kein bankmässiger Geschäftsvorgang, für den Vordrucke vorzusehen waren. Ihr Fehlen ergibt trotz der allgemeinen Einführung von Vordrucken für den Geschäftsverkehr der Reichsbank keinen Anhalt für einen vertraglichen Ausschluß jeglicher Abtretung von Ansprüchen aus Inkassoaufträgen, die infolge besonderer Ereignisse nicht voll abgewickelt werden konnten. Ein stillschweigender Ausschluß der Abtretung könnte sich allenfalls daraus ergeben, daß ein Kontokorrentverhältnis zwischen der Firma Friedr. K. und der Reichsbank bestand. Jedoch hat der Beklagte in der Berufungsinstanz gegen die Abtretung keine Einwendungen erhoben und ausdrücklich erklärt, die Sachbefugnis der Klägerin nicht mehr bestreiten zu wollen. Darin liegt auf jeden Fall ein Verzicht auf einen ihm etwa zustehenden Einwand, der Anspruch dürfte nicht aus dem Kontokorrent gelöst werden.

III. Bei dem Auftrag der Firma Friedr. K. an die Reichsbankhauptstelle B. vom 6. April 1945 zur Einziehung des Schecks vom 4. April 1945 handelt es sich um eine Geschäftsbesorgung, die innerhalb des Filialnetzes der Reichsbank vorzunehmen war. Der Betrag des eingereichten Schecks wurde gemäß VIII der Allgemeinen Bestimmungen für den Verkehr mit der Deutschen Reichsbank erst nach Eingang bei der kontoführenden Stelle gutgeschrieben. Die sonst im Bankverkehr übliche sofortige Gutschrift eingereichter Wechsel und Schecks unter dem Vorbehalt des Eingangs (Nr.41 AGB) wurde

bei der Reichsbank mithin nicht vorgenommen. Die in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 23. Februar 1951 (NJW 1951, 598) erörterte Frage, welche Bedeutung diese Buchung habe, stellt sich hier also nicht. Zur Durchführung des Einzuges gehörte die Vorlegung des Schecks bei der Reichsbanknebenstelle E [REDACTED] als der bezogenen Filiale. Bei dieser ist das Konto des Ausstellers nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit dem Scheckbetrag belastet worden. Die Unterlagen für die Überweisung des Gegenwertes sind an die Reichsbankhauptstelle B [REDACTED] abgesandt worden. Dagegen konnte der Eingang der Überweisung aus E [REDACTED] bei der Reichsbankhauptstelle B [REDACTED] und die Gutschrift für die Einreicherin nicht festgestellt werden.

Es handelt sich also hier um einen Fall, der nicht mit den sog. steckengebliebenen Ost-West oder West-Ost-Überweisungen zu vergleichen ist. Bei solchen steht regelmäßig in Frage, ob eine Verlagerung der Kontoführung innerhalb des Filialnetzes von der überweisenden zur empfangenden Filiale im Währungsgebiet stattgefunden hat, oder ob durch Widerruf vor Gutschrift für den Empfänger eine Wiedergutschrift des Überweisungsbetrages beim Absender zu erreichen ist. Hier enthielt die im heutigen Ostsektor Berlins durchzuführende Geschäftsbesorgung ein Zwischenstadium, in dem aus dem heutigen Bundesgebiet der Gegenwert des Schecks zu beschaffen war. Da der Einziehungsauftrag eine Gutschrift auf dem Girokonto bei der Reichsbankhauptstelle B [REDACTED] zum Gegenstand hatte, ergaben sich aus ihm keine Ansprüche auf eine Gutschrift bei der bezogenen Filiale. Solche Ansprüche können auch nicht im Wege des Widerrufs begründet werden. Ein solcher bewirkt lediglich, daß das Auftragsverhältnis erlischt (§§ 671, 674 BGB), hat aber nicht zur Folge, daß der Auftrag einen anderen Inhalt erhält, insbesondere nicht den, daß nunmehr eine Gutschrift des Scheckgegenwertes zugunsten der Klägerin bei der Reichs-

banknebenstelle Eckernförde stattzufinden hätte. Ein Widerruf des Auftrages mit dem Ziel, die weitere Ausführung zu verhindern, kommt infolge der Abtrennung des Ostsektors von Berlin und der dort verfügten Bankenschliessung ohnehin nicht mehr in Betracht. Der Auftrag ist schlechthin unausführbar geworden (BGHZ 4, 244, 248). Den Beauftragten trifft die Pflicht zur Herausgabe alles dessen, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat (§ 667 BGB). Die Ansprüche aus dem Bankvertrag können grundsätzlich nur gegen die kontoführende Stelle erhoben werden (BGHZ 2, 218). Diese befindet sich hier im heutigen Ostsektor Berlins. Jedoch ist eine Verfolgung von Ansprüchen gegen das gemäß dem Gesetz betreffend die Treuhänderverwaltung über das Vermögen der Deutschen Reichsbank vom 6. August 1954 (BGBl I, 241) vom Beklagten verwaltete Reichsbankvermögen dann zuzulassen, wenn die Ansprüche sich auf Herausgabe desjenigen richten, was dieses Vermögen erlangt hat. Eine derartige Verlagerung der Zuständigkeit folgt aus der Aufgabe des Treuhänders, die in seinem Wirkungsbereich belegenen Werte zu erfassen und zu verwalten, wobei diejenigen auszuscheiden sind, auf welche die Reichsbank keinen Anspruch hat.

Das vom Beklagten zu verwaltende Vermögen hat auch aus Anlaß des Scheckinkassos etwas erlangt, was gemäß § 667 BGB der Klägerin zusteht. Der Auftrag zum Inkasso ist erloschen, bevor er ganz durchgeführt werden konnte. Es ist aber bereits vom Guthaben des Scheckausstellers bei der Reichsbanknebenstelle E [REDACTED] der Scheckbetrag abgebucht worden. Für den Giroverkehr ist anerkannt, daß durch die Verminderung des Guthabens bereits eine Leistung des Kontoinhabers an die Bank bewirkt wird (Meyer-Cording, Recht der Überweisung S.36), die damit in den Besitz des entsprechenden Gegenwertes gelangt (Schoele, Recht der Überweisung Nr.346, 412 II), den sie sich beim Überweisungsauftrag als Voranschuß für die Aufwendungen verschafft, die sie demnächst durch Gutschrift machen muß (BGHZ 4, 244, 248).

Der Betrag der Lastschrift erscheint geradezu als Gegenstand der Leistung, die in das Vermögen des Empfängers durch Gutschrift überführt werden soll (Schlegelberger/Hefermehl, HGB Anh. zu § 365 Anm. 25). Die Klägerin erwarb dadurch, daß der Auftrag infolge der Unmöglichkeit weiterer Ausführung erlosch, einen Anspruch auf Herausgabe dieses Wertes, den sich die Bank bereits in teilweiser Durchführung des Inkassos verschafft, aber nicht abgeführt hatte. Eine Verpflichtung zur Gutschrift in B. ist entfallen, weil der Auftrag erloschen ist. Der Anknüpfungspunkt für die Abwicklung dieses Rechtsverhältnisses liegt nunmehr im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wo der Scheckgegenwert aus dem Guthaben des Ausstellers entnommen worden ist. Mit der blossen Absendung der Überweisungsunterlagen unter Buchung für die Reichsbankhauptstelle B. ging der Betrag noch nicht in deren Verfügungsbereich über (BGHZ 4, 244, 251). Das Scheckinkasso ist im jetzigen Bundesgebiet stecken geblieben und die Klägerin kann ihren aus § 667 BGB folgenden Anspruch gegen den Beklagten als Treuhänder des in diesem Gebiet belegenen Vermögens geltend machen. Es ist zutreffend, daß dieses Vermögen, wenn die Abbuchung nicht erfolgt wäre, nur mit einer um den Scheckbetrag höheren, nicht umgestellten Verbindlichkeit gegenüber dem Reich belastet geblieben wäre, von der nicht abzu- sehen ist, ob sie jemals umgestellt wird. Der nicht mehr verabschiedete Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank (Drucksache 2327 des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode; sah im § 2 Abs. 2 b das Erlöschen der am 8. Mai 1945 gegenüber dem Reich bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten der Deutschen Reichsbank vor, die im Geschäftsbetrieb der Reichshauptbank oder einer Reichsbankanstalt im Geltungsbereich des Gesetzes begründet worden waren. Die Reichsbank war aber, nachdem sie den Scheckbetrag vom Konto der Dienststelle des Reichs abgebucht hatte, nicht mehr Schuldner des

Reichs bezüglich dieses Betrages, sondern hatte bereits aus diesem Guthaben den Betrag für das Scheckinkasso der Klägerin bei der Reichsbanknebenstelle E [REDACTED] bereitgestellt. Für den Anspruch der Klägerin aus § 667 BGB kommt es mithin nicht darauf an, ob es für das vom Beklagten verwaltete Vermögen gleichgültig ist, wie hoch sich die Verbindlichkeiten gegenüber dem Reich belaufen, weil diesen keine reale Bedeutung mehr beigemessen werden kann. Vielmehr ist eine Verbindlichkeit der Reichsbank in Höhe des Scheckbetrages gegenüber der Klägerin entstanden, die nach § 14 Nr. 4 UmstG nicht umgestellt worden ist. Sie ist als Reichsmark-Verbindlichkeit bestehen geblieben (BGHZ 1, 34, 40), kann aber als solche nicht mehr erfüllt werden. Die von der Klägerin begehrte Feststellung einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu e r f ü l l e n d e n Verbindlichkeit kann daher nicht getroffen werden. Ob und in welcher Art die nach § 14 Nr. 4 UmstG nicht umgestellten Verbindlichkeiten der Reichsbank geregelt werden, bleibt offen. Der Ausspruch, daß eine solche Verbindlichkeit im Bundesgebiet zu e r f ü l l e n sei, würde ihrer weiteren Behandlung vorgreifen. Die Entscheidung muß sich nach der gesetzlichen Lage darauf beschränken, das Bestehen einer im Bundesgebiet b e l e g e n e n , nicht umgestellten Verbindlichkeit der Deutschen Reichsbank festzustellen.

Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben. Da die Sache nach den getroffenen Feststellungen zur Endentscheidung reif ist, war die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts mit der aus der Formel ersichtlichen Maßgabe zurückzuweisen. Die Klägerin war, wie ihre Ausführungen im Schriftsatz vom 20. Dezember 1954 zeigen, der Ansicht, daß durch die Feststellung, die Verbindlichkeit sei in der Bundesrepublik oder in Westberlin zu erfüllen, eine Entscheidung über die Befriedigung und den Umstellungsbetrag getroffen werden könne. Die Feststellung einer in der Bundesrepublik b e l e g e n e n Verbindlichkeit enthält aber keine

Stellungnahme, wie sie zu regeln ist. Die Klägerin erlangt also keine Feststellung im vollen Umfange ihres Antrages, wie sie ihn verstanden wissen wollte. Die Klage war daher abzuweisen, soweit mit ihr eine Feststellung erstrebt wurde, die über die getroffene hinausgeht.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs.1 ZPO. Sie berücksichtigt, daß die Feststellung zum überwiegenden Teil antragsgemäß erfolgt.

Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Haager Liesecke Dr.Reinicke